



Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Klosterwall 6 (Block C), D – 20095 Hamburg

FHH
Universität Hamburg
Stabsstelle Recht
R12
Frau Abeling o.V.i.A.

Klosterwall 6, Block C
D – 20095 Hamburg
Telefon: 040 - 428 54 - 40 47 Zentrale - 40 40
Telefax: 040 - 428 54 - 40 00
Ansprechpartner: Herr Dr. Schnabel
E-Mail*: Christoph.Schnabel@datenschutz.hamburg.de

Az.: D3 / 2015 / 25-IFG

Hamburg, den 16.4.2015

Eingabe von Herrn Semsrott wg. Spenden an die Universität Hamburg

Sehr geehrte Frau Abeling,

Herr Semsrott hat sich nach § 14 HmbTG an den HmbBfDI gewandt, weil er der Ansicht ist, dass seine Anfrage zu Unrecht abgelehnt wurde. Ich habe mir die Anfrage des Petenten vom 5.2.2014 und die Antwort der Universität Hamburg vom 10.4.2015 angesehen und teile die Bedenken des Petenten im Wesentlichen. Im Einzelnen:

Soweit die Universität Hamburg vorträgt, dass die Ablehnung einer Nennung durch die Spender für sie entscheidend und zu respektieren sei, kann dieser Aussage nicht gefolgt werden. Die Vorgaben, welche Informationen an Antragsteller herauszugeben sind und welche nicht, ergeben sich aus dem Gesetz. Die Universität Hamburg ist dem Gesetz verpflichtet und hat die Vorgaben zu befolgen. Die Einwilligung Betroffener ist in § 4 Abs. 3 Nr. 3 HmbTG als eine von vier möglichen Rechtsgrundlagen für die Übermittlung genannt. Liegt keine Einwilligung vor, so bedeutet dies nur, dass eine Offenbarung aufgrund von § 4 Abs. 3 Nr. 3 HmbTG ausscheidet. Keinesfalls können daraus Rückschlüsse auf das Vorliegen eines anderen oder gar aller Erlaubnis- oder Verbotstatbestände des HmbTG gezogen werden (siehe dazu auch OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 28.6.2013 – OVG 12 B 9.12, Rn. 41).

Sofern die Universität Hamburg ausführt, es sei unklar, wie der Begriff der „personenbezogenen Daten“ in § 4 HmbTG zu verstehen sei, verweise ich auf die Gesetzesbegründung (Bü.-Drs. 20/4466,

Seite 16): „Der Begriff der ‚personenbezogenen Daten‘ in Absatz 1 bezieht sich auf § 4 Absatz 1 Hamburgisches Datenschutzgesetz.“

Etwaige Zweifel daran, dass der Begriff in § 4 HmbTG so zu verstehen sein soll wie in allen deutschen Datenschutzgesetzen, dürften damit ausgeräumt sein. Für eine Anwendung von § 4 HmbTG auf unternehmensbezogene Daten zum Schutz eines Unternehmenspersönlichkeitsrechts bleibt kein Raum.

Soweit die Universität Hamburg vorträgt, dass der Informationsgehalt eines Datums über eine juristische Person auf die dahinter stehende natürliche Person durchschlagen kann, ist dies zutreffend (vgl. EuGH, Urt. v. 9.11.2010 – Rs. C-92/09 und C-93/09). Allerdings ist dies an besondere Voraussetzungen geknüpft:

„Einzelne Mitglieder der juristischen Personen bzw. einzelne oder mehrere hinter der juristischen Person stehende natürliche Personen sind jedoch geschützt, wenn sich die Angaben über die Personengemeinschaft auch auf sie beziehen, d.h. auf sie „durchschlagen“ (vgl. auch BGH, DB 1986, 855). So können Angaben über eine GmbH zu den Gesellschaftern oder Geschäftsführern dieser GmbH Bezug haben, sofern zwischen der GmbH und den „hinter“ ihr stehenden Personen eine enge finanzielle, personelle oder geschäftliche Verflechtung besteht (LG Bonn, ZIP 1984, 181). Bei derartigen Verbindungen zwischen einer natürlichen und einer juristischen Person, die häufig bei der „Ein-Mann-GmbH“...auftreten, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass ein Bezug zu der „hinter“ der juristischen Person stehenden natürlichen Person besteht (BGH, NJW 1986, 2505).“

- Gola/Schomerus, BDSG, 11. Aufl. 2012, § 3, Rn. 11a m.w.N. auch zur Gegenansicht.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hätte im Einzelfall dargelegt und begründet werden müssen. Keinesfalls ist ein pauschaler Verweis ausreichend.

Ginge man davon aus, dass die Voraussetzungen in einigen wenigen Ausnahmefällen tatsächlich vorliegen, so hätte für diese Fälle das Vorliegen von § 4 Abs. 3 Nr. 4 HmbTG geprüft werden müssen. Danach sind die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen gegen das Informationsinteresse abzuwägen, wobei zu berücksichtigen ist, dass schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen nicht überwiegen dürfen. Sind also beide Belange schutzwürdig und wiegen gleich schwer, so wäre die Information herauszugeben. Im Rahmen der Abwägung wäre auch zu berücksichtigen, dass die Daten (soweit überhaupt Personenbezug vorliegt) aus der Sozialsphäre stammen und nicht aus den schutzwürdigeren Privat- oder Intimsphären der Betroffenen. Im Ergebnis hätte daher sogar eine Herausgabe im Rahmen der gerichtlich voll überprüfaren Abwägungsentscheidung nahegelegen. Darauf kommt es aber nur in den Fällen an, in denen ausnahmsweise von einem „Durchschlagen“

des Personenbezuges von Unternehmensdaten auf hinter dem Unternehmen stehende natürliche Personen ausgegangen werden kann (s.o.).

Abschließend hat sich die Universität Hamburg auch auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der spendenden Unternehmen nach § 7 HmbTG berufen. Auch dies hält einer inhaltlichen Überprüfung nicht stand: Nach § 7 Abs. 1 HmbTG sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern, oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Es ist nicht erkennbar inwiefern die Tatsache, dass eine Spende an die Universität Hamburg erfolgte, die Stellung des spendenden Unternehmens im Wettbewerb beeinflussen könnte. Jedenfalls müsste auch dies im Einzelfall dargelegt werden. Sollte im Einzelfall ein Schutz als Geschäftsgeheimnis gegeben sein, so bedeutete auch dies keinen absoluten Schutz. Vielmehr wäre dann nach § 7 Abs. 2 HmbTG eine Abwägung vorzunehmen. Der Antragsteller muss dann über die Abwägung und ihren Ausgang nachvollziehbar unterrichtet werden.

Wir bitten darum, den Antragsteller unter Berücksichtigung der dargelegten Rechtslage erneut zu bescheiden. Sollten Sie Fragen zur Anwendung des HmbTG haben, so steht der HmbBfDI auch Ihnen als öffentliche Stelle jederzeit zur Beratung zur Verfügung.

Der Petent erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Schnabel, LL.M.